

MONTENEGRO

Verordnung über pflanzengesundheitliche Maßnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV)

(Pravilnik o fitosanitarnim mjerama za sprečavanje unošenja i širenja virusa smeđe naboranosti ploda paradajza Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV)*)

Quelle: faolex.fao.org, aufgerufen am 10.10.2023

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Montenigrinischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 13.10.2023)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

- M1** Verordnung zur Änderung der Verordnung über pflanzengesundheitliche Maßnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV)* vom 10.07.2023
- * Durchführungsverordnung (EU) 2023/1032 der Kommission vom 25. Mai 2023 über Maßnahmen zum Schutz des Gebiets der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV) und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1191

Gestützt auf das Gesetz über Pflanzengesundheit Artikel 12 Absatz 5 ("Službeni list", Amtsblatt, Montenegros Band 28/06 und "Službeni list", Amtsblatt, Montenegros Bd. 28/11 und 48/15), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wassermanagement folgendes erlassen

VERORDNUNG ÜBER PFLANZENGESUNDHEITLICHE MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ GEGEN DIE EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG DES TOMATO BROWN RUGOSE FRUIT VIRUS (TOBRFV)*

Gegenstand

Artikel 1

Diese Verordnung legt pflanzengesundheitliche Maßnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV) (im weiteren "Schadorganismus" genannt) in bezug auf bestimmte Pflanzen, Samen und Früchte fest.

Begriffsbestimmungen

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

* Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1191 der Kommission vom 11. August 2020 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV) sowie zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1615 und ihre Änderung (EU) 2021/74 vom 26. Januar 2021 sowie die Verordnung (EU) 2021/1809 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2020/1191 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV) wurden in diese Verordnung übertragen.

- 1) „spezifizierte Pflanzen“ Pflanzen von *Solanum lycopersicum* L. und ihren Hybriden sowie von *Capsicum* spp., außer spezifizierte Samen und spezifizierte Früchte;
 - 2) „spezifizierte Samen“ Samen von *Solanum lycopersicum* L. und ihren Hybriden sowie von *Capsicum* spp.;
 - 3) „spezifizierte Früchte“ Früchte von *Solanum lycopersicum* L. und ihren Hybriden sowie von *Capsicum* spp.
- ▼ M1 4) „zum Anpflanzen bestimmte spezifizierte Pflanzen“ zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Solanum lycopersicum* L. und ihren Hybriden sowie von *Capsicum* spp., außer spezifizierte Samen;

Feststellung oder Verdacht des Auftretens des Schadorganismus

Artikel 3

...

Maßnahmen im Falle eines bestätigten Auftretens des Schadorganismus

Artikel 4

...

Einfuhr von zum Anpflanzen bestimmten spezifizierten Pflanzen

Artikel 5

- (1) Zum Anpflanzen bestimmte spezifizierte Pflanzen, ausgenommen solche Sorten ► M1 von ~~Capsicum spp.~~ ◀, die bekanntermaßen resistent gegen den Schadorganismus sind, dürfen nur dann nach Montenegro verbracht werden, wenn sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet werden, das unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ folgende Angaben enthält:
- a) eine amtliche Feststellung, dass die zum Anpflanzen bestimmten spezifizierten Pflanzen von Samen stammen, die gemäß dem Anhang, der integraler Bestandteil dieser Verordnung ist, beprobt und auf den Schadorganismus getestet wurden, und bei diesen Tests wurde festgestellt, dass sie frei von dem Schadorganismus sind;
 - b) eine amtliche Feststellung, dass die zum Anpflanzen bestimmten spezifizierten Pflanzen auf einer von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland registrierten und überwachten Produktionsfläche erzeugt wurden, die aufgrund von zu einem zum Nachweis des Schadorganismus geeigneten Zeitpunkt durchgeführten amtlichen Kontrollen, Probenahmen und Tests als bekanntermaßen frei von dem Schadorganismus gilt;
 - c) den Namen der registrierten Produktionsfläche.
- (2) Zum Anpflanzen bestimmte spezifizierte Pflanzen von Sorten ► M1 von ~~Capsicum spp.~~ ◀, die bekanntermaßen resistent gegen den Schadorganismus sind, dürfen nur nach Montenegro verbracht werden, wenn sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet werden, in dem diese Resistenz unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ bestätigt wird.

Einfuhr der spezifizierten Samen

Artikel 6

(1) Spezifizierte Samen, ausgenommen solche von Sorten ► ~~M1 von *Capsicum* spp.~~ ◀, die bekanntermaßen resistent gegen den Schadorganismus sind, dürfen nur dann nach Montenegro eingeführt werden, wenn sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet werden, das unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ Folgendes enthält:

- a) eine amtliche Feststellung, dass alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
- die Mutterpflanzen der betreffenden spezifizierten Samen wurden auf einer Produktionsfläche erzeugt, auf der der Schadorganismus bekanntermaßen nicht vorkommt, was aufgrund von amtlichen Kontrollen nachgewiesen wurde, die zu einem zum Nachweis des Schadorganismus geeigneten Zeitpunkt durchgeführt wurden;
 - stammt eine Partie von spezifizierten Samen aus mehr als 30 Mutterpflanzen, so wurde diese Partie vor der Verarbeitung gemäß dem Anhang amtlichen Probenahmen und Tests auf den Schadorganismus unterzogen, und bei diesen Tests wurde festgestellt, dass sie frei von dem Schadorganismus sind;
 - stammt eine Partie von spezifizierten Samen aus maximal 30 Mutterpflanzen, so wurden die spezifizierten Samen oder alle Mutterpflanzen dieser spezifizierten Samen gemäß dem Anhang Probenahmen und Tests unterzogen. Die spezifizierten Samen oder Mutterpflanzen wurden aufgrund dieser Tests als frei von dem Schadorganismus befunden;

b) Informationen, die die Rückverfolgbarkeit der Produktionsfläche der Mutterpflanzen gewährleisten.

(2) Spezifizierte Samen von Sorten ► ~~M1 von *Capsicum* spp.~~ ◀, die bekanntermaßen resistent gegen den Schadorganismus sind und aus Drittländern stammen, dürfen nur nach Montenegro eingeführt werden, wenn sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet werden, in dem diese Resistenz unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ bestätigt wird.

(3) Für spezifizierte Samen, die vor dem 31. August 2023 geerntet wurden, wird im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ die Einhaltung der Anforderungen in Absatz 1 Buchstabe a 2 Anstrich dieses Artikels mit folgender Feststellung bestätigt: „Diese Samen wurden vor dem 31. August 2023 geerntet“.

Amtliche Kontrollen an der Einlassstelle

Artikel 7

(1) Sendungen mit spezifizierten Pflanzen zum Anpflanzen oder spezifizierten Samen unterliegen an der Einlassstelle Montenegros oder am Bestimmungsort der amtlichen Kontrolle.

(2) Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Kontrollen werden mindestens 20 % der Sendungen mit spezifizierten Samen und zum Anpflanzen bestimmten spezifizierten Pflanzen gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung beprobt und getestet.

(3) Abweichend von Absatz 2 dieses Artikels liegt für Sendungen mit spezifizierten Samen und mit zum Anpflanzen bestimmten spezifizierten Pflanzen aus Israel dieser Satz für Probenahme und Test bei 50 %, und für entsprechende Sendungen aus China bei 100 %.

- ▼M1 (4) Spezifizierte Samen gemäß Absatz 1 dieses Artikels dürfen nach Montenegro eingeführt werden, wenn ihnen der Bericht eines molekularbiologischen Tests beigefügt ist, in dem bestätigt wird, dass die Pflanzen in der Sendung frei von dem Schadorganismus sind; der Test ist höchstens 60 Tage alt.

Erhebungen

Artikel 8

...

Verbringung spezifizierter Pflanzen

Artikel 9

... innerhalb Montenegros

Verbringung spezifizierter Samen

Artikel 10

... innerhalb Montenegros

Anwendung

Artikel 10

(1) Die Bestimmungen des Artikels 7 Absätze 2 und 3 dieser Verordnung in Bezug auf den Prozentsatz der Saatgutprobe werden ab dem 1. Januar 2025 angewendet.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 3 dieser Verordnung werden ab dem Tag des Beitritts Montenegros zur Europäischen Union angewendet.

Aufhebungen

Artikel 11

Die Verordnung über pflanzengesundheitliche Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV)* (Amtsblatt Montenegros Nr. 121/21) wird am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgehoben.

Inkrafttreten

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 8. Tag nach ihrer Veröffentlichung im "Službenom listu Crne Gore", dem Amtsblatt Montenegros, in Kraft.

Band: 05-313/31-13506/7

Podgorica, den 2. Dezember 2022

Minister

Vladimir Joković, s. r.

Anhang

Beprobung und Testung von Samen und Pflanzen zum Anpflanzen von *Solanum lycopersicum* L. und *Capsicum* spp.

1. Probenahmepläne für spezifizierte Samen, außer Samen von Sorten, die bekanntermaßen resistent gegen den Schadorganismus sind...

2. Probenahmepläne für spezifizierte Pflanzen, außer Pflanzen von Sorten, die bekanntermaßen resistent gegen den Schadorganismus sind...

3. Testmethoden zum Nachweis und zur Identifizierung des Schadorganismus bei Samen, außer Samen von Sorten, die bekanntermaßen resistent gegen den Schadorganismus sind...

4. Testmethoden zum Nachweis und zur Identifizierung des Schadorganismus an den spezifizierten Pflanzen, außer spezifizierten Pflanzen von Sorten, die bekanntermaßen resistent gegen den Schadorganismus sind, und an den spezifizierten Früchten...